

arbeit mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe geboten (§ 339 Abs. 3 StPO und § 18 Abs. 1 Buchstabe h der JHVO).

4. Die nach Abs. 4 zulässige Jugendhaft ist die staatliche Reaktion auf die offene Mißachtung der gerichtlich ausgesprochenen Auflagen. Ihre Androhung sichert die Einhaltung der Pflichten durch den Jugendlichen. Sie ist nicht wie in § 74 eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer bestimmten Straftat, sondern die rechtliche Folge einer böswilligen, d. h. selbstverschuldeten Nichteinhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten. Ihre Erfüllung, also der angestrebte soziale Erfolg, hängt nicht allein vom eigenen Leistungswillen, sondern auch von dem geistigen Vermögen, den intellektuellen Potenzen des Jugendlichen ab. Der Jugendliche, der z. B. wegen seiner intellektuellen Leistungsgrenzen bestimmte Ausbildungsziele in der Betriebsberufsschule oder in der praktischen Tätigkeit nicht erreicht und unter dem Eindruck eines fortwährenden Versagens mutlos wird, kann dadurch verleitet werden, von der Ausbildungsstätte fernzubleiben. Eine solche spontane Handlungsweise des Jugendlichen ist falsch und nicht zu billigen. Der Jugendliche braucht aber deshalb nicht böswillig zu handeln. Er verletzt nicht aus einer Mißachtung gerichtlich verhängter Auflagen die ihm obliegenden Pflichten. Die Nichteinhaltung der Pflichten stellt nicht schon automatisch ein böswilliges Entziehen dar. Für die Frage, ob ein böswilliges Sich-Entziehen vorliegt, sind der Charakter und der Inhalt der Pflichten, die nach § 70 auferlegt wurden, und die Persönlichkeit des Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Böswilligkeit setzt eine sich über einen gewissen Zeitraum erstreckende Zuwiderhandlung trotz Ermahnungen, Hinweisen, Kontrollen und Hilfen voraus. Ein einmaliges Zuwiderhandeln oder Sich-Entziehen reicht im allgemeinen nicht aus. Das Gericht prüft in einer mündlichen Verhandlung, ob sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzogen hat. (Zum Begriff der Böswilligkeit vgl. § 31 Anm. 6 und § 35 Anm. 3 b und c). Die Jugendhaft kann nicht mehrfach ausgesprochen werden. Wenn der Jugendliche die Jugendhaft verbüßt, tritt diese an die Stelle der ausgesprochenen Pflichten.

Obwohl § 70 über die Dauer der Pflichten nichts aussagt, sollte davon ausgegangen werden, daß ihre Höchstdauer zwei Jahre beträgt. Der Anspruch der Jugendhaft erfolgt durch Beschluß (§ 345 Abs. 3 StPO).

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 71

Grundsatz

Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind.